



Königsbrunn am Wagram, 12.12.2024

## 30-km/h-Zonen Beschränkung, KG Zaussenberg

### VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram verordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit B Ziff. 1 StVO 1960, BGBl. 159, in derzeit geltenden Fassung, folgende Verkehrsbeschränkungen:

Im Gebiet, gebildet aus den nachstehenden Gemeindestraßen, ist das Befahren mit einer höheren Geschwindigkeit als 30 km/h verboten:

- **Ortsstraße im gesamten Verlauf**
- **Vierjochen im gesamten Verlauf**

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gem. § 52 Ziff. 11a StVO 1960 „Zonenbeschränkung“ in Verbindung mit einem Verkehrszeichen gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) mit der Inschrift „30“ für die in den beschränkten Bereich einfahrenden Fahrzeuglenker/Innen an nachstehenden Standorten kundzumachen:

1. Im gesamten Ortsgebiet KG Zaussenberg

Das Ende der Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gem. § 52 Ziff. 11b StVO 1960 „Ende der Zonenbeschränkung“ in Verbindung mit einem Verkehrszeichen gem. § 52 Ziff. 10b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ mit der Inschrift „30“ für die aus dem beschränkten Bereich ausfahrenden FahrzeuglenkerInnen an der Rückseite der oben genannten Verkehrszeichen kundzumachen.

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit Aufstellung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
  
Bürgermeister  
Franz Stöger



# Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram

3465 N.-Ö. Politischer Bezirk Tulln Telefon 02278 / 2338, Fax DW 14

e-mail: [marktgemeinde@koenigsbrunn.at](mailto:marktgemeinde@koenigsbrunn.at)

homepage: [www.koenigsbrunn.at](http://www.koenigsbrunn.at)

UID Nr. ATU 16276704

Ergeht mit dem Beiblatt für die Verordnung an:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht, Landhausplatz 1, Haus 16, 3109 St. Pölten, mit dem Ersuchen um Verordnungsprüfung
2. Den zuständigen Straßenerhalter (z.B. Bauhof) mit dem Auftrag, die Verkehrszeichen anzubringen und den genauen Anbringungszeitpunkt der Gemeinde schriftlich bekanntzugeben.
3. Die Polizeiinspektion Kirchberg am Wagram/Bundespolizeidirektion
4. Die Wirtschaftskammer für NÖ, Bezirksstelle Tulln
5. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, Bezirksstelle Tulln
6. Die Bezirksbauernkammer Tullnerfeld

Angeschlagen am: 13.12.2024

Abgenommen am: 30.12.2024

